

Gemäß

- a) § 65 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) in der gegenwärtig geltenden Fassung
- b) § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24.02.1970 (GV. NRW. S. 180/SGV. NRW 7101)
- c) §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NRW. S. 656/SGV. NRW. 2020)

hat der Rat der Stadt Halver in der Sitzung am 17.01.1972 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Halver betreibt einen Wochenmarkt und einen Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den Vortag verlegt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, so kann der *Bürgermeister* einen anderen geeigneten Tag dieser Woche als Markttag bestimmen.
- (2) Der Jahrmarkt findet jährlich einmal, und zwar jeweils am Samstag, Sonntag und Montag, 14 Tage nach Pfingsten, in der Zeit von 14.00 bis 22.00 Uhr statt.